



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 24/02

Mittwoch, 20. November 2002

Änderungssatzung vom 25. Oktober 2002 zur Betriebsatzung für den Zentralen Betriebshof der Stadt Gladbeck vom 21. Dezember 2000

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2002 folgende Änderungssatzung zur Betriebsatzung für den Zentralen Betriebshof der Stadt Gladbeck vom 21. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 2001, beschlossen:

Artikel I

1) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung NW übertragen sind.

Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in folgenden Fällen:

- a) Stundung von Forderungen über 12.500 € im Einzelfall für länger als 6 Monate,
- b) Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 2.500 € im Einzelfall,
- c) Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplanes, die 15.000 € überschreiten,
- d) Abschluss von Versorgungsverträgen

2. § 7 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital wird festgesetzt auf 26.000 EURO.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) und
- Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV. NRW. S. 394)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Änderungssatzung vom 25. Oktober 2002 zur Betriebsatzung für den Zentralen Betriebshof der Stadt Gladbeck vom 21. Dezember 2000 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 25. Oktober 2002
Schwerhoff
Bürgermeister

F u n d s a c h e n :

In der Zeit vom 01.10.2002 - 31.10.2002 sind folgende Fundsachen gemeldet und nicht abgeholt worden:

12 Fahrräder, 6 Schlüsseletuis, 2 Handys, 1 Jacke, 1 Kinderklapproller, 1 Uhr, 1 Babyrassel, 1 Videorecorder, 1 Geldbörse, 2 Kricketschläger und 3 Kugeln.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
vom 14.10.2002 zur Aufhebung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die
Sperrzeit für Schank und Speisewirtschaften
sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im
Gebiet der Stadt Gladbeck
vom 08. Dezember 1992**

Aufgrund des § 18 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28. Januar 1997 (GV.NRW S. 17) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 03. Juli 2001 (GV.NRW S. 460) wird von der Stadt Gladbeck als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 10.10.2002 für das Gebiet der Stadt Gladbeck folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Stadt Gladbeck vom 08. Dezember 1992 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

Gladbeck, 14.10.2002
Schwerhoff
Bürgermeister

**Wahl einer stellv. Schiedsfrau/eines
stellv. Schiedsmannes für den Schiedsamt-
bezirk III - Gladbeck-Butendorf/Brauck**

Das Amt einer stellv. Schiedsfrau/eines stellv. Schiedsmannes für den Schiedsamtbezirk III - Gladbeck-Butendorf/Brauck ist neu zu besetzen.

Aufgabe einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes ist die gütliche Schlichtung bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche und bei Strafsachen, bei denen auf den Privatklageweg verwiesen wurde, weil ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht.

Während die Anrufung der Schiedsfrau/des Schiedsmannes im ersten Fall, z.B. bei Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange auf freiwilliger Basis besteht, ist deren Einschaltung, d.h. die Durchführung eines Güteverfahrens, bei folgenden Strafsachen vorgeschrieben:

Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung, Bedrohung und Sachbeschädigung.

Im Rahmen des Güteverfahrens soll von den Schiedsfrauen/Schiedsmännern durch Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, durch ihre Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen und durch die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Parteien sich einigen und den sozialen Frieden wieder herstellen.

Die Schiedsfrauen/Schiedsmänner werden vom Rat der Stadt Gladbeck für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Tätigkeit als Schiedsfrau/Schiedsmann ist ehrenamtlich. Die Stadt Gladbeck trägt die Sachkosten des Schiedsmannsammtes, zu denen auch eine Amtsraum- und Fallentschädigung sowie die Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung gehören.

Interessierte Personen im Alter von 30 - 70 Jahren, die im Schiedsamtbezirk III - Gladbeck-Butendorf/Brauck wohnen und denen die Ausübung öffentlicher Ämter nicht infolge Richterspruchs verwehrt ist, können sich zur Wahl stellen.

Bewerbungen können bis zum 20.12.2002 beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Bürgermeisterbüro, Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, eingereicht werden.

Gladbeck, 5.11.2002
Schwerhoff
Bürgermeister

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto-Nr. 301040812 ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches Nr. 30104812 wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten, ab 04.11.2002, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 24.10.2002
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Wilhelm Schulz

Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das am 18.07.2002 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 453016255 ausgestellt von der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 23.10.2002
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Wilhelm Schulz

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto-Nr. 321235657 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches Nr. 321235657 wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten, ab 25.10.2002, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 22.10.2002
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Wilhelm Schulz

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto-Nr. 324086586 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches Nr. 324086586 wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten, ab 12.11.2002, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 11.11.2002
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piètzka

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto-Nr. 300271400 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden. Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches Nr. 300271400 wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten, ab 12.11.2002, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 6.11.2002
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piètzka

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto-Nr. 300106945 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches Nr. 300106945 wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten, ab 12.11.2002, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 6.11.2002
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piètzka

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der Konto-Nr. 323227710 ausgestellte Sparkassenbuch aufgeboden.

Der Inhaber/Die Inhaberin des Sparkassenbuches Nr. 323227710 wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten, ab 12.11.2002, seine/ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 6.11.2002
Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Walter Piètzka
